

IN-FLUENCE Insect Fogger

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 29.01.2025

Überarbeitungsdatum: 24.03.2025

Version/ersetzte Version: 1.1/1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : IN-FLUENCE Insect Fogger
UFI-Nummer : UFI: PKJS-G6N7-P99R-8VVM

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : PT 18 - Insektizide

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

CRAZYPETS GmbH Unterer Rebweg 24 CH-9500 Wil T +41 71 520 76 26 info@crazypets.com – www.crazypets.com	IN-FLUENCE AG Brückengasse 1b DE-78462 Konstanz T +49 7531 945 44 20 info@in-fluence.ch – www.in-fluence.ch
---	--

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 (0)1 406 43 43
Deutschland	Giftnotruf München TU München, Klinikum rechts der Isar	Ismaninger Straße 22 81675 München	+49 (0)89 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol, Kategorie 1	H222; H229
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	H336
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	H410

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

GHS09

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : 2-Propanol

Gefahrenhinweise (CLP) : H222 - Extrem entzündbares Aerosol.
H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 - Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

IN-FLUENCE Insect Fogger

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P410+P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.
P501 - Inhalt/Behälter (teilentleert) der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung dem Siedlungsabfall zuführen.

EUH Sätze : EUH208 - Enthält Chrysanthemum cinerariaefolium, ext. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen als PBT oder vPvB eingestuften Stoff in Konzentrationen oberhalb von 0,1 %. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Butan	(CAS-Nr.) 106-97-8 (EG-Nr.) 203-448-7 (EG Index-Nr.) 601-004-00-0	25 - 50	Flam. Gas 1, H220 Press. Gas (Comp.), H280
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol	(CAS-Nr.) 67-63-0 (EG-Nr.) 200-661-7 (EG Index-Nr.) 603-117-00-0	30 - 35	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
Propan	(CAS-Nr.) 74-98-6 (EG-Nr.) 200-827-9 (EG Index-Nr.) 601-003-00-5	20 - 25	Flam. Gas 1, H220 Press. Gas (Comp.), H280
Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen	(CAS-Nr.) 89997-63-7 (EG-Nr.) 289-699-3	0,3	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Acute 1, H400, M=100 Aquatic Chronic 1, H410, M=100

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt, andernfalls Verpackung oder Etikett zeigen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Bewusstlosen Menschen nichts eingeben.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ablegen und alle exponierten Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, anschließend mit warmem Wasser abspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Vorsorglich Wasser trinken.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden : Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Symptome/Schäden nach Einatmen : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Kohlendioxid. Trockenlöschpulver. Wasser im Sprühstrahl. Bei einem Großbrand: Alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Extrem entzündbares Aerosol.

Explosionsgefahr : Brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische können entstehen. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Möglich Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

IN-FLUENCE Insect Fogger

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Löschwasser nicht in die Umwelt ausfließen lassen. Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Für gute Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kein offenes Feuer. Rauchverbot.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Unnötige Personen entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nur mit geeigneter Schutzausrüstung eingreifen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät tragen. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Für ausreichende Belüftung sorgen. Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.
- Zusammenlagerungsverbote : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Insektizid

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Butan (106-97-8)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Butan (beide Isomeren): n-Butan (R 600)
TMW (mg/m³)	1900 mg/m³
TMW (ppm)	800 ppm
KZW (mg/m³)	3800 mg/m³
KZW (ppm)	1600 ppm
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Butaan, alle isomeren, n-butaan # Butane, tous isomères, n-butane
Kurzzeitwert (mg/m³)	2370 mg/m³
Kurzzeitwert (ppm)	980 ppm

IN-FLUENCE Insect Fogger

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Butan
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	2400 mg/m³
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	1000 ppm
TRGS 900 Spitzenbegrenzung	4(II)
TRGS 900 Anmerkung	DFG
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Butan (beide Isomere): n-Butan # Butane: n-Butane
MAK-Wert (mg/m³)	1900 mg/m³
MAK-Wert (ppm)	800 ppm
KZG-Wert (mg/m³)	7600 mg/m³
KZG-Wert (ppm)	3200 ppm
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-Propanol
TMW (mg/m³)	500 mg/m³
TMW (ppm)	200 ppm
KZW (mg/m³)	2000 mg/m³
KZW (ppm)	800 ppm
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Alcool isopropylique # Isopropylalcohol
Grenzwert (mg/m³)	500 mg/m³
Grenzwert (ppm)	200 ppm
Kurzzeitwert (mg/m³)	1000 mg/m³
Kurzzeitwert (ppm)	400 ppm
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Propan-2-ol
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	500 mg/m³
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	200 ppm
TRGS 900 Spitzenbegrenzung	2(II)
TRGS 900 Anmerkung	DFG, Y
TRGS 903 BGW	25 mg/l, U, B, b; Parameter: Aceton
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-Propanol
MAK-Wert (mg/m³)	500 mg/m³
MAK-Wert (ppm)	200 ppm
KZG-Wert (mg/m³)	1000 mg/m³
KZG-Wert (ppm)	400 ppm
Notation	SS _C , B
BAT-Wert	25 mg/l, U, B, b; Parameter: Aceton
Propan (74-98-6)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Propan (R 290)
TMW (mg/m³)	1800 mg/m³
TMW (ppm)	1000 ppm

IN-FLUENCE Insect Fogger

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

KZW (mg/m³)	3600 mg/m³
KZW (ppm)	2000 ppm
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Hydrocarbures aliphatiques sous forme gazeuse: (Alcanes C1-C3) # Alifatische koolwaterstoffen in gas-vorm: Alkanen (C1-C3)
Grenzwert (ppm)	1000 ppm
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Propan
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	1800 mg/m³
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	1000 ppm
TRGS 900 Spitzenbegrenzung	4(II)
TRGS 900 Anmerkung	DFG
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Propan # Propane
MAK-Wert (mg/m³)	1800 mg/m³
MAK-Wert (ppm)	1000 ppm
KZG-Wert (mg/m³)	7200 mg/m³
KZG-Wert (ppm)	4000 ppm
Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen (89997-63-7)	
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Pyrethrum (purified of sensitising lactones)
IOELV TWA (mg/m³)	1 mg/m³
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Pyrethrum, Pyrethrin I und Pyrethrin II
TMW (mg/m³)	1 E mg/m³
Bemerkung	H, Sh; Sh entfällt, wenn von sensibilisierenden Lactonen gereinigt
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Pyrethrum (gezuiverd van sensibilise-rende lactonen) # Pyrèthre (après suppression des lactones sensibilisantes)
Grenzwert (mg/m³)	1 mg/m³
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Pyrethrum (gereinigter Rohextrakt)
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	1 E mg/m³
TRGS 900 Spitzenbegrenzung	1(I)
TRGS 900 Anmerkung	AGS, EU, Y; Sh für Rohextrakt
Luxemburg - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Pyrèthre (après suppression des lactones sensibilisantes)
OEL TWA (mg/m³)	1 mg/m³
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Pyrethrum # Pyrèthre
MAK-Wert (mg/m³)	5 mg/m³ (e)
Notation	S; S gilt nicht für die insektiziden Stoffe # S ne concerne pas les insecticides
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	1000 mg/m³
Langfristige - systemische Wirkung, dermal	888 mg/kg Körpergewicht/Tag

IN-FLUENCE Insect Fogger

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	500 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, oral	51 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	178 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, oral	26 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	89 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, dermal	319 mg/kg Körpergewicht/Tag

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen (EN 374). Nitrilkautschuk. $\geq 0,4$ mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille tragen (EN 166).

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Flammenhemmende, antistatische Schutzkleidung.

Atemschutz:

Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Filtertyp A/P.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Aerosol
Farbe	: Keine Daten verfügbar
Geruch	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit	: Extrem entzündbares Aerosol.
Untere und obere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: 35 °C
Zündtemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht anwendbar
pH-Wert	: 7,5 (20 °C)
Kinematische Viskosität	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Wasser: nicht löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	: 0,62 g/cm ³ (20 °C)
Relative Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften	: Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Oxidierende Eigenschaften	: Keine

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt	: 94,7 %
------------	----------

IN-FLUENCE Insect Fogger

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Information verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei Brand: Möglich Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Butan (106-97-8)	
LC50 Inhalation Ratte	1443 mg/l 15 min
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
LD50 Oral Ratte	5840 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	13900 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte	> 25000 mg/m³/6 h
Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen (89997-63-7)	
LD50 Oral Ratte	1073 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte	3,8 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit : Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

IN-FLUENCE Insect Fogger

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.
Chronische aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)

LC50 Fische	9460 mg/l 96 h, Pimephales promelas
EC50 Daphnien	> 10000 mg/l 24 h, Daphnia magna
LC3 Algen	1800 mg/l 7 d, Scenedesmus quadricauda

Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen (89997-63-7)

LC50 Fische	5,2 µg/l 96 h, Oncorhynchus mykiss
EC50 Daphnien	12 µg/l 48 h, Daphnia magna
EC50 Algen	0,23 mg/l 72 h, Desmodesmus subspicatus
NOEC Fische	1,9 µg/l 35 d, Pimephales promelas
NOEC Daphnien	0,86 µg/l 21 d, Daphnia magna
NOEC Algen	0,23 mg/l 72 h, Desmodesmus subspicatus

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Butan (106-97-8)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar
-----------------------------	----------------------------

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar
Biologischer Abbau	53 % 5 d

Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen (89997-63-7)

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	46 %, 29 d (OECD 301 B)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Butan (106-97-8)

Bioakkumulationspotential	Bioakkumulation nicht zu erwarten
---------------------------	-----------------------------------

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)

Log Pow	0,05 (25 °C)
Bioakkumulationspotential	Bioakkumulation nicht zu erwarten

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch (PBT), sehr Persistent und sehr Bioakkumulativ (vPvB).

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt : Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

IN-FLUENCE Insect Fogger

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Verfahren der Abfallbehandlung	: Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Vor dem Entsorgen müssen die Verpackungen vollständig restentleert werden.
Abfallschlüsselnummer	: Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: UN 1950
UN-Nr. (IMDG)	: UN 1950
UN-Nr. (IATA)	: UN 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: DRUCKGASPACKUNGEN
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: AEROSOLS
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Aerosols, flammable
Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)	: UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D), UMWELTGEFÄHRDEND
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)	: UN 1950 AEROSOLS, 2.1, MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS
Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)	: UN 1950 Aerosols, flammable, 2.1

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)	: 2.1
Gefahrzettel (ADR)	: 2.1



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)	: 2.1
Gefahrzettel (IMDG)	: 2.1



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA)	: 2.1
Gefahrzettel (IATA)	: 2.1



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IMDG)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA)	: Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich	: Ja
Meeresschadstoff	: Ja
Sonstige Angaben	: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

IN-FLUENCE Insect Fogger

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.6.1. Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: 5F
Sonderbestimmung (ADR)	: 190, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (ADR)	: 1L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E0
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P207, LP200
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)	: PP87, RR6, L2
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP9
Beförderungskategorie (ADR)	: 2
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR)	: V14
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (ADR)	: CV9, CV12
Besondere Beförderungs-/Betriebsbestimmungen (ADR)	: S2
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	: D

14.6.2. Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	: 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P207, LP200
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E0
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	: PP87, L2
EmS-Nr. (Brand)	: F-D
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-U
Ladungskategorie (IMDG)	: Keine
Verstauung und Handhabung (IMDG)	: SW1, SW22
Trennung (IMDG)	: SG69

14.6.3. Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E0
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y203
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 203
Max. PCA Nettomenge (IATA)	: 75kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 203
Max. CAO Nettomenge (IATA)	: 150kg
Sonderbestimmung (IATA)	: A145, A167, A802
ERG-Code (IATA)	: 10L

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Annex XIV (Authorisation List)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Candidate List (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC Regulation (Prior Informed Consent)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP Regulation (Persistent Organic Pollutants)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozone Regulation (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

IN-FLUENCE Insect Fogger

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Explosives Precursors Regulation (2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drug Precursors Regulation (273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

VOC-Gehalt : 94,7 %

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3 - Stark wassergefährdend
WGK Anmerkung : Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017
Lagerklasse (LGK) : LGK 2B - Aerosolpackungen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion : Abschnitt 2.2

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG	Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
SDB (SDS)	Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)
STP	Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)
vPvB	Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aerosol 1	Aerosol, Kategorie 1
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Compressed gas	Gase unter Druck : Verdichtetes Gas
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Flam. Gas 1	Entzündbare Gase, Kategorie 1
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Press. Gas	Gase unter Druck
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung – Haut, Kategorie 1B
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

IN-FLUENCE Insect Fogger

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
EUH208	Enthält Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.